



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Birgit Schweer
Tel.: +49 30 206 19-186
Fax: +49 30 206 19-59 186
E-Mail: schweer@zdh.de

Rundschreiben 101/21
Berlin, 2. August 2021

Bundesregierung beschließt neue Coronavirus-Einreiseverordnung

Zusammenfassung

Seit dem 1. August 2021 gelten für Reiserückkehrer neue Vorschriften bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UDH-Rundschreiben Nr. 99/21 informierten wir Sie über das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).

Angesichts steigender Corona-Infektionszahlen hat die Bundesregierung nun mit Wirkung zum 1. August 2021 auf der Grundlage des § 36 Abs. 8 und 10 IfSG eine neue CoronaEinreiseV beschlossen, die Neuregelungen für Reiserückkehrer in die Bundesrepublik Deutschland enthält. Die neugefasste CoronaEinreiseV bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie gilt bis zum Ablauf des Jahres 2021 und ersetzt die CoronaEinreiseV vom 12. Mai 2021, die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV vom 21. Juli 2021 modifiziert wurde. Die Vorschriften zu den Quarantäneregelungen gelten vorerst bis zum 30. September 2021. Im Übrigen sind die Beschlüsse der für den 10. August 2021 angesetzten Ministerpräsidentenkonferenz abzuwarten.

Mit der novellierten Verordnung sind im Wesentlichen folgende Änderungen verbunden:

- Alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen negativen SARS-CoV2-Testnachweis, einen Gesensennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, aus welchem Land und mit welchem Verkehrsmittel die Person einreist. Erfolgt die Einreise aus einem Virusvariantengebiet, ist ein negativer

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Testnachweis zwingend. Die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises reicht nicht. Kontrolliert werden die Nachweise stichprobenartig an der Grenze. Sie sind auf Anforderung gegenüber der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.

- Zudem werden Risikogebiete ab dem 1. August 2021 nicht mehr in drei, sondern nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen. Differenziert wird künftig zwischen Hochrisiko- und Virusvariantengebieten. Damit soll die Handhabung der Verordnung für den Bürger verständlicher gemacht werden.
 - Hochrisikogebiet: Als Hochrisikogebiete gelten Gebiete mit erhöhtem Risiko aufgrund besonders hoher Inzidenzen oder sonstiger quantitativer sowie qualitativer Faktoren. Für Reiserückkehrer aus diesen Gebieten besteht eine 10-tägige Quarantänepflicht, die vorzeitig beendet werden kann, wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis an die zuständige Behörde übermittelt wird. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Für Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Quarantänepflicht nach einem Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet fünf Tage nach der Einreise.
 - Virusvariantengebiet: Als Virusvariantengebiete gelten Gebiete, in denen Hinweise auf Virusvarianten mit besonders gefährlichen Eigenschaften vorliegen. Dies ist vor allem der Fall, wenn Impfstoffe keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz bieten. Für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die aus diesen Gebieten einreisen, besteht eine 14-tägige Quarantäneverpflichtung sowie eine Testnachweispflicht. Die Quarantänedauer kann nicht durch einen Impf- oder Genesenennachweis verkürzt werden.
- Die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung besteht nur bei der Einreise aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten.

Die neue CoronaEinreiseV ist [hier](#) abrufbar.

Das UDH-Merkblatt „Corona: Umgang mit Quarantänevorschriften“ mit den angepassten Regelungen liegt diesem Schreiben in der Anlage zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin

Anlage